

Einladung

zur 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 02.03.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

1. Bestellung eines Schriftführers
Vorlage: 2460/2022
2. Vorstellung des Projektes "Kurve kriegen" durch die Polizei und den SKFM
Vorlage: 2461/2022
3. Fortführung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT* – Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle - ("Regenbogenprojekt")
Vorlage: 2462/2022
4. Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2022/2023
Vorlage: 2464/2022
5. Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
Vorlage: 2465/2022
6. Anpassung der Entgelte in der Kindertagespflege zum 01.08.2022
Vorlage: 2466/2022
7. Anfragen

Gez. Kappes
Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
21.02.2022
2460/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.03.2022

Bestellung eines Schriftführers

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist hierfür ein Schriftführer zu bestellen.

Die bisherige Schriftführerin, Frau Andrea Brockmann, darf zurzeit nicht abends arbeiten, so dass sie nicht mehr als Schriftführerin im Ausschuss tätig sein kann.

Herr Noah Schlebusch soll diese Aufgabe übernehmen. Die Stellvertretung bleibt hiervon unberührt.

Beschlussvorschlag:

Herr Noah Schlebusch wird als Schriftführer für den Jugendhilfeausschuss bestimmt.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Jugend- und Sozialamt
21.02.2022
2461/2022

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	02.03.2022

Vorstellung des Projektes "Kurve kriegen" durch die Polizei und den SKFM

Sachverhalt:

„Kurve kriegen“ ist eine kriminalpräventive Initiative des Landes NRW, die kriminalitätsgefährdeten Kindern und Jugendlichen hilft, Wege aus der Kriminalität zu finden. Am 01.12.2021 begann für den Kreis Heinsberg ein Fachkräfteteam aus Polizeibeamten und Sozialarbeiterinnen des SKFM (Sozialdienst katholischer Frauen und Männer) mit der Arbeit. Mehrere Mitglieder des Teams werden in der Sitzung die Arbeit vorstellen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.03.2022

Fortführung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT* – Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle - ("Regenbogenprojekt")

Sachverhalt:

Das Regenbogenprojekt wird seit nahezu drei Jahren betrieben und hat in dieser Zeit sein Angebot bedarfs- und nachfragegerecht erweitert. Am 30.04.2022 endet der dritte Bewilligungszeitraum für den Betriebskostenzuschuss des Landes. Das Regenbogenprojekt soll ab dem 01.05.2022 nicht mehr vom Jugendhaus Franz von Sales, sondern vom Förderverein Jugendhaus Franz von Sales e. V. betrieben werden. Der Verein wurde in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt. Der Verein hat inzwischen beim Landesjugendamt erneut die Gewährung einer Zuwendung gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW für die Zeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 beantragt und hierzu einen Finanzierungsplan für die gesamte Förderdauer vorgelegt. Dieser sieht lt. Richtlinien vor, dass die Kosten wie folgt aufgebracht werden:

Förderfähige Gesamtkosten:	38.651,47 €
- hiervon zu leisten durch den Träger (Förderverein) - 10 % =	3.865,15 €
- hiervon zu leisten durch das Jugendamt - 5 % =	1.932,57 €
- hiervon zu leisten durch das Land NRW	32.853,75 €

Die Verwaltung befürwortet die weitere städtische Förderung des erfolgreichen Projekts.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Förderverein Jugendhaus Franz von Sales vertraglich zu vereinbaren, im Falle der Weiterführung des Regenbogenprojekts in der Zeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 einen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Der Zuschuss beträgt 5 % der tatsächlich entstehenden Gesamtkosten, höchstens 5 % der laut Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland förderfähigen Gesamtkosten.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.03.2022

Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2022/2023

Sachverhalt:

Nach den §§ 24 und 38 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gewährt das Land NRW dem Jugendamt auf der Grundlage einer bis zum 15. März vorzulegenden Mitteilung für jedes Kind, das im Jugendamtsbezirk in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden soll, jeweils einen pauschalierten Zuschuss. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Erlass vom 09.04.2014 klar, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung voraussetzt. In diesem Zusammenhang wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung bedarf eines formellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der bei Abgabe der Mitteilung vorliegen muss.

Die anliegenden Aufstellungen zeigen die durch die Verwaltung vorbereitete Planung der Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2022/2023. Die Planung erfolgt jeweils in Absprache und im Einvernehmen mit den Trägern und Leitungen der Einrichtungen und spiegelt die sich aus dem Anmeldeverfahren ergebenden Bedarfe unter Zugrundelegung der derzeitigen Auslastung aller Einrichtungen wider.

Auch die beiden von der Lebenshilfe Heinsberg ab dem 01.08.2021 im Vorgriff auf die entstehende Kita der Lebenshilfe in Hünshoven betriebenen Gruppen An der Friedensburg wurden in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Die Lebenshilfe nutzt für den Betrieb der Gruppen die zuvor von der Stadt als Kitaträger bereits genutzten Räumlichkeiten.

Die Anzahl der voraussichtlich im Kindergartenjahr 2022/2023 im Rahmen der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze findet sich ebenfalls in der beigefügten Anlage, die Grundlage des zu fassenden Beschlusses ist, wieder.

Bei den in der Anlage aufgeführten Tabellen handelt es sich um formelle Vorgaben des Landes, um einheitlich gefasste und für das Land nachvollziehbare Beschlüsse abbilden zu können.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird zugestimmt.

Anlagen:

Gruppenstruktur 2022-2023
Belegung Kindertagespflege 2022-2023
Belegung KiTas 2022-2023

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Anlage zum Rundschreiben Nr. 42/02/2019 vom 08.01.2019
 Vorlage als Unterstützung für die Beschlussvorlage nach dem Kinderbildungsgesetz

Kindergartenjahr 2022/2023
 Anzahl Kindpaulschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I			Gruppenform II			Gruppenform III			Kinder mit Behinderung			Kindpaulschalen Insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. U3 - Einschulung	35 Std. U3 - Schulkinder	45 Std. U3 - Einschulung	U3	U3 und Schulkinder		
Kath. Kindergarten St. Anna, Tripsdrath		1	9	7	23								40
Kath. Kindergarten St. Gereon, Würm		10	26	5	19								60
Kath. Kindergarten St. Johann Bapst, Lindern		5	11	3	21								40
Kath. Kindergarten St. Mariä Namen, Gilfrath		3	14	4	19								40
Kath. Kindergarten St. Ursula, Gellenkirchen		5	8	9	43								85
Kindergarten in der Seifenkaskaseme "Die Waldwichtel", Niederheid		5	7	5	25								42
Integr. Kita "Dreieck" der Lebenshilfe Inkl.	1	4	9	4	12	6	4	1	8	13	2	25	89
Übergangsgруппen Hünshoven AWO FZ/Kita Stadtmittelpunkt inkl. inklusivem Schwepunkt, Gellenkirchen	1	1	2	14	32	1	3	3	12	36		4	110
AWO Kita Jahnstraße, Bauchem		6	27	7	26				8	14			88
AWO Kita Lütticher Straße, Bauchem		3		5	24	3	7		12	1			55
städt. Kita Teveren			19	18	25	1	9		10	13		3	98
städt. Kita Immendorf		4	6	8	26				18	22		1	85
städt. Kita Bauchem		4	18	12	25		10		4	20		2	95
städt. Kita Wurmmatrosen, Gellenkirchen		7	13	6	18		10		9	11		1	75
städt. Kita Beesk		4	10	4	20							1	39
Summe	0	2	62	111	358	1	43	4	91	140	2	37	1041

zzgl. 8 HP

Anlage zum Rundschreiben Nr. 42/02/2019 vom 08.01.2019

Vorlage als Unterstützung für die Beschlussvorlage nach dem Kinderbildungsgesetz

Stadt Geilenkirchen

Kindergartenjahr 2022/2023

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					Schulkinder mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung	U3	U3 mit Behinderung	Schulkinder	
Ia (25 Stunden/Woche)	0		2			2
Ib (35 Stunden/Woche)	62		179	5		246
Ic (45 Stunden/Woche)	111	2	358	13		484

IIa (25 Stunden/Woche)	1					1
IIb (35 Stunden/Woche)	11					11
IIc (45 Stunden/Woche)	43					43

IIIa (25 Stunden/Woche)			4			4
IIIb (35 Stunden/Woche)			91	1		92
IIIc (45 Stunden/Woche)			140	18		158

1041

228 2 774 37

zzgl. 8 HP

Anlage zum Rundschreiben Nr. 42/02/2019 vom 08.01.2019

Vorlage als Unterstützung für die Beschlussvorlage nach dem Kinderbildungsgesetz

Kindertagespflegeplätze Kindergartenjahr 2022/2023

Anzahl Plätze

Kinder unter 3 Jahren	85
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	6
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0

Anzahl der Tagespflegepersonen	19
---	-----------

Kindergarten	Wohnbereich	Ortsteil	3 - 6 Jahre 25 Std.	unter 3 Jahre 25 Std.	3 - 6 Jahre 35 Std.	unter 3 Jahre 35 Std.	3 - 6 Jahre 45 Std.	unter 3 Jahre 45 Std.	3 - 6 Jahre 25 Std.	unter 3 Jahre 25 Std.	3 - 6 Jahre 35 Std.	unter 3 Jahre 35 Std.	3 - 6 Jahre 45 Std.	unter 3 Jahre 45 Std.	Förderplätze	Plätze insgesamt
St. Ursula	1	Geilenkirchen			0,5	0,5	0,5	2,5			18	5	53	9		85
AWO Jahmstraße	1	Geilenkirchen			0,25	1,5	1,5				35	6	40	7		88
AWO Löfflicher Straße	1	Geilenkirchen			0,5	0,5	2				12	6	25	12		55
AWO Mitte "Triangel" inkl. Überganggruppen	1	Geilenkirchen	0,25		0,5	0,25	2,5	1		1	14	2	68	17	4	110
städt. Kita Bauchern	1	Geilenkirchen			0,25	1	0,75	3			22	4	45	22	2	95
städt. Kita Würm/Matrosen	1	Geilenkirchen			0,5	1	2				22	7	29	16	1	75
Zwischensumme Geilenkirchen:			0,25	0	2,5	5,25	14	14	6	1	140	40	285	91	42	605
St. Anna	2	Tripsrath				0,5	1,5				9	1	23	7		40
St. Maria Namen	3	Gillrath				0,75	1,25				14	3	19	4		40
St. Gerson	4	Würm				1,75	1,25				26	10	19	5		60
städt. Kita Beeck	4	Würm/Beeck				0,75	1,25				10	4	20	4	1	39
St. Johann Baptist	5	Lindern				0,75	1,25				11	5	21	3		40
Selbikanikaserne	6	Niederheid				0,5	1,5				7	5	25	5		42
städt. Kita Immendorf	7	Immendorf			0,75	0,5	1,25	1,5			24	4	48	8	1	85
städt. Kita Teveren	8	Teveren			0,5	1	3				29	1	38	27	3	98
Zwischensumme Ortsteile:			0	0	1,25	6,5	12,5	12,5	0	0	130	33	213	63	5	444
Insgesamt im Stadtgebiet:			0,25	0	3,75	11,75	26,5	26,5	6	1	270	73	498	154	47	1049

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: städt. Kita Bauchem

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	4		18	
Ic (45 Std./Woche)	12		25	2
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)	10			
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)			4	
IIIc (45 Std./Woche)			20	

0
22
39
0
0
10
0
4
20

95
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: städt. Kita Beeck

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	4		10	
Ic (45 Std./Woche)	4		20	1
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)				
IIIc (45 Std./Woche)				

0

14

25

0

0

0

0

0

0

39
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: städt. Kita Immendorf

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	4		6	
Ic (45 Std./Woche)	8		26	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)			18	
IIIc (45 Std./Woche)			22	1

0
10
34
0
0
0
0
18
23

85
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: städt. Kita Teveren

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen				
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
Ia (25 Std./Woche)					0
Ib (35 Std./Woche)			19	1	20
Ic (45 Std./Woche)	18		25		43
IIa (25 Std./Woche)					0
IIb (35 Std./Woche)	1				1
IIc (45 Std./Woche)	9				9
IIIa (25 Std./Woche)					0
IIIb (35 Std./Woche)			10	1	11
IIIc (45 Std./Woche)			13	1	14

98
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: städt. Kita Wurmmatrosen

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	7		13	
Ic (45 Std./Woche)	6		18	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)	10			
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)			9	
IIIc (45 Std./Woche)			11	1

0

20

24

0

0

10

0

9

12

75
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: **AWO Kita Jahnstraße**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	6		27	
Ic (45 Std./Woche)	7		26	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)			8	
IIIc (45 Std./Woche)			14	

0

33

33

0

0

0

0

8

14

88
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: **AWO Kita Lütticher Straße**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	3			
Ic (45 Std./Woche)	5		24	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)	3			
IIc (45 Std./Woche)	7			
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)			12	
IIIc (45 Std./Woche)			1	

0

3

29

0

3

7

0

12

1

55
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: **AWO Kita Stadtmitte**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen				
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
Ia (25 Std./Woche)			1		1
Ib (35 Std./Woche)	1		2		3
Ic (45 Std./Woche)	14		32		46
IIa (25 Std./Woche)	1				1
IIb (35 Std./Woche)	1				1
IIc (45 Std./Woche)	3				3
IIIa (25 Std./Woche)			3		3
IIIb (35 Std./Woche)			12		12
IIIc (45 Std./Woche)			36	4	40

110
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Triangel inkl. Übergangsgruppe Hünshoven

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen				
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
Ia (25 Std./Woche)			1		1
Ib (35 Std./Woche)	4		9	4	17
Ic (45 Std./Woche)	4	2	12	10	28
IIa (25 Std./Woche)					0
IIb (35 Std./Woche)	6				6
IIc (45 Std./Woche)	4				4
IIIa (25 Std./Woche)			1		1
IIIb (35 Std./Woche)			8		8
IIIc (45 Std./Woche)			13	11	24
					89
heilpädagogische Gruppe				8	8
					97 gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Kiga "Die Waldwichtel"

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	5		7	
Ic (45 Std./Woche)	5		25	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)				
IIIc (45 Std./Woche)				

0
12
30
0
0
0
0
0
0

42
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Kath. Kiga St. Anna

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	1		9	
Ic (45 Std./Woche)	7		23	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)				
IIIc (45 Std./Woche)				

0
10
30
0
0
0
0
0
0
0

40
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Kath. Kiga St. Gereon

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen				
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
Ia (25 Std./Woche)					0
Ib (35 Std./Woche)	10		26		36
Ic (45 Std./Woche)	5		19		24
IIa (25 Std./Woche)					0
IIb (35 Std./Woche)					0
IIc (45 Std./Woche)					0
IIIa (25 Std./Woche)					0
IIIb (35 Std./Woche)					0
IIIc (45 Std./Woche)					0
					60 gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Kath. Kiga St. Johann Baptist

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	5		11	
Ic (45 Std./Woche)	3		21	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)				
IIIc (45 Std./Woche)				

0

16

24

0

0

0

0

0

0

40
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Kath. Kiga St. Mariä Namen

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	3		14	
Ic (45 Std./Woche)	4		19	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)				
IIIc (45 Std./Woche)				

0
17
23
0
0
0
0
0
0

40
gesamt

Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2022/2023

Einrichtung: Kath. Kiga St. Ursula

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen			
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)				
Ib (35 Std./Woche)	5		8	
Ic (45 Std./Woche)	9		43	
IIa (25 Std./Woche)				
IIb (35 Std./Woche)				
IIc (45 Std./Woche)				
IIIa (25 Std./Woche)				
IIIb (35 Std./Woche)			10	
IIIc (45 Std./Woche)			10	

0

13

52

0

0

0

0

10

10

85
gesamt

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	02.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Sachverhalt:

Nachdem in den Jahren nach der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die Kosten der Träger von Kindertageseinrichtungen für den Betrieb der Einrichtungen stetig gestiegen sind und hierdurch für die Träger vermehrt Finanzierungsprobleme entstanden, hatte das Land NRW zunächst eine jährliche Steigerung der Kindpauschalen und damit der Finanzierungsgrundlage für die Einrichtungen i. H. v. 1,5% eingeführt. In der Folge konnte jedoch festgestellt werden, dass die eingeführte pauschale Steigerungsrate nicht die tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen, die durch Personalkostensteigerungen und Erhöhungen der Sachkosten hervorgerufen werden, abbilden und decken konnten.

Aus diesem Grunde wurde zwischenzeitlich die pauschale Steigerung in § 37 KiBiz durch eine jährlich ermittelte Fortschreibungsrate ersetzt, die das Land jeweils im Dezember veröffentlicht und anhand derer die Kindpauschalen ab dem 01.08. des Folgejahres erhöht werden. Die Fortschreibungsrate berücksichtigt neben tatsächlich eintretenden Kostensteigerungen für das Personal auf der Basis tariflicher Änderungen einerseits auch Steigerungen der Sachkosten auf der Basis eines Preissteigerungsindex andererseits und soll die in den Einrichtungen entstehenden finanziellen Anforderungen sehr viel genauer spiegeln und Finanzierungssicherheit für die Träger herstellen.

Die Kindpauschalen, die die Grundlage der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen darstellen, werden zu erheblichen Teilen durch das Land NRW sowie die Kommunen getragen. Die durch die Fortschreibungsrate steigenden Kosten belasten die Kommunen entsprechend.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege wurden in der Stadt Geilenkirchen zuletzt zum 01.08.2018 erhöht. Zum 01.08.2020 entfiel im Rahmen einer Satzungsänderung die unterste Beitragsstufe. Um auch eine angemessene Entwicklung der Elternbeiträge als Teil der Gesamtfinanzierung der Einrichtungen herbeizuführen, schlägt die Verwaltung vor, diese jährlich wie die Kindpauschalen nach § 37 KiBiz durch die Fortschreibungsrate zu erhöhen. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kostenentwicklungen scheint sachgerecht und würde zukünftig Diskussionen über die Höhe erfolgreicher Anpassungen entbehrlich machen. Die bewährte soziale Staffelung der Elternbeiträge könnte so angemessen fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungsrate zum 01.08.2022 beträgt 1,02%. Um diesen Faktor, der sich aus der Kostenentwicklung des Vorjahres ergibt, würden sich die Elternbeiträge entsprechend erhöhen.

Die sich ergebenden Elternbeiträge ab dem 01.08.2022 gibt die Beitragstabelle des vorliegenden Satzungsentwurfs wieder.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, die jeweils sich in den Folgejahren ergebende neue Beitragstabelle dem Jugendhilfeausschuss vorzustellen und im Rahmen der hier zu beschließenden Anpassungsregelung jährlich als Satzungsänderung beschließen zu lassen.

Der Satzungsentwurf sieht unter § 2 Abs. 5 eine entsprechende Neuregelung vor. Die bisherigen Satzungsregelungen bestehen fort.

Die Stadt Erkelenz hat die Beiträge seit dem Kita-Jahr 2012/2013 jährlich bereits um 1,5% und seit dem Kita-Jahr 2021/2022 um die Fortschreibungsrate nach 37 KiBiz erhöht. Der Kreis Heinsberg erhöht die Elternbeiträge seit dem 01.08.2020 jährlich pauschal um 1,5%. Die Stadt Hückelhoven erhöht die Elternbeiträge jährlich in Anlehnung an § 37 durch die Fortschreibungsrate seit dem 01.08.2021. Mit Beschluss der Anpassungsregelung können auch in Zukunft ein Auseinanderdriften der Elternbeiträge und damit Wanderbewegungen von Betreuungsverhältnissen über die Stadtgrenzen hinweg weitestgehend vermieden werden und die Verhältnisse im Kreis Heinsberg annähernd gleich gehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Elternbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen und mit Wirkung ab dem 01.08.2022 in Kraft zu setzen.

Anlage:

Satzung Elternbeiträge ab 01.08.2022

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

Vom xx.xx.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

- (4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich neben dem Alter des Kindes nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.
- (6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§ 2

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

- (5) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden die Elternbeiträge jeweils durch die zuvor im Rahmen des § 37 Abs. 1 KiBiz in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung durch das Land NRW veröffentlichte Fortschreibungsrate fortgeschrieben und angepasst. Die sich ergebenden Beitragstabellen sind im Rahmen der Bestimmtheit als Satzungsänderung durch den Rat der Stadt zu verabschieden.

§ 3

Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.
- (3) Ergeben sich bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Beitrag maßgebend.
- (4) Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 24.08.2018 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.03.2020 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2022

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 27.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	50,81 €	58,92 €	82,02 €	90,11 €	127,05 €	164,58 €
bis 50.000,- €	85,58 €	98,48 €	134,83 €	136,00 €	191,10 €	245,03 €
bis 62.000,- €	134,83 €	154,75 €	208,68 €	180,54 €	252,07 €	324,76 €
bis 74.000,- €	177,04 €	203,99 €	276,67 €	203,99 €	284,90 €	366,97 €
bis 86.000,- €	212,21 €	243,85 €	331,79 €	245,03 €	342,34 €	440,81 €
bis 98.000,- €	247,38 €	284,90 €	386,88 €	286,06 €	399,79 €	514,68 €
bis 110.000,- €	278,37 €	326,59 €	443,25 €	318,77 €	445,26 €	573,48 €
über 110.000,- €	313,02 €	372,50 €	505,32 €	355,62 €	496,64 €	639,89 €

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.03.2022

Anpassung der Entgelte in der Kindertagespflege zum 01.08.2022

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege verabschiedet, die am 01.08.2021 in Kraft getreten sind.

Nach Nr. 2 der Richtlinien werden die Entgelte für die Tagespflegepersonen jeweils zum 01.08. unter Anwendung der durch das Land NRW zuvor nach § 37 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) veröffentlichten Fortschreibungsrate fortgeschrieben. Diese Fortschreibungsrate zum 01.08.2022 beträgt 1,02 %, sodass sich die Tagespflegeentgelte entsprechend erhöhen. Zur Erläuterung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz wird an dieser Stelle auf den Tagesordnungspunkt „Erhöhung der Elternbeiträge“ verwiesen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat unter Berücksichtigung der Fortschreibungsrate die neuen Entgelte ermittelt und in die unter Nr. 2 der Richtlinien aufgeführte Tabelle aufgenommen. Darüber hinaus ist der ebenfalls in Nr. 2 der Richtlinien aufgeführte und in den Entgelten enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes nach den Vorgaben richterlicher Rechtsprechung neu ermittelt und in die Richtlinien aufgenommen worden.

Weitere Änderungen der Richtlinien ergeben sich nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erhöhung der Entgelte in den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege um 1,02 % mit Wirkung ab dem 01.08.2022. Die im Entwurf vorliegende Fassung der Richtlinien tritt damit am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Richtlinien (Beschlussfassung vom 02.06.2021) außer Kraft.

Anlage:

Richtlinien Tagespflege ab 01.08.2022

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	3,87 €	Qualifizierungskurs ist noch nicht abgeschlossen. Pflegeerlaubnis für den Zeitraum des Qualifizierungskurses wurde erteilt.
Stufe 2	5,09 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 3	5,56 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> ein entsprechendes Praktikum <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen.

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 1,94€.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 15,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 7,50 €.

4. Weitere Zuschläge und Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltene Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften

aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

Sofern die Zahl der aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen betreuten Kinder durch die Betreuung auswärtiger Kinder niedriger ist als die Zahl der maximal nach der bestehenden Pflegeerlaubnis zu betreuenden Kinder, reduziert sich der Erstattungsbetrag anteilig. Im Rahmen eines Platzsharings wird im Hinblick auf die Erstattung entsprechend anteilig verfahren.

6. Altersvorsorge

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen. Werden auch auswärtige Kinder betreut, werden die Aufwendungen entsprechend nur anteilig erstattet. Die auf auswärtige Kinder entfallenden Anteile sind von den jeweils zuständigen Jugendämtern zu tragen.

7. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet. Sofern auswärtige Kinder betreut werden, reduziert sich auch hier der zu erstattende Beitrag anteilig.

8. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien – und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes frühestens dann, wenn durch die Summe der Fehlzeiten ein Zeitraum von acht Wochen innerhalb eines Jahres, für das der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, überschritten wird. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Erfolgt die Meldung eigener Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder, die das o. a. Maß übersteigen nicht, sind die hierdurch überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie, und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

9. Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

11. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.08.2022.